

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen am 15. Dezember 2016 die nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Betreuenden Grundschule Ehringshausen der Gemeinde Ehringshausen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Betreuenden Grundschule Ehringshausen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 9 Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Betreuenden Grundschule Ehringshausen zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren ist abhängig vom gebuchten Modul. Dabei werden folgende Varianten angeboten:

An der Betreuenden Grundschule Ehringshausen:

Modul 1

Montag - Freitag von 7:00 Uhr - 13:30 Uhr, ohne Mittagsverpflegung
Monatsbeitrag 40,00 €, Geschwisterkind 20,00 €

Modul 2

Montag - Donnerstag von 7:00 Uhr - 16:30 Uhr, mit Mittagsverpflegung
Freitag von 7:00 Uhr - 15:30 Uhr, ohne Mittagsverpflegung
Monatsbeitrag 80,00 €, Geschwisterkind 40,00 € *)

Modul 3

Montag - Donnerstag von 12:10 Uhr - 16:30 Uhr, mit Mittagsverpflegung
Freitag von 12:10 Uhr - 15:30 Uhr, ohne Mittagsverpflegung
Monatsbeitrag 40,00 €, Geschwisterkind 20,00 €*)

*) bei den Modulen 2 und 3 ist die Essensbuchung verpflichtend (§ 5 Abs. 1 Satz 4 der Benutzungsordnung).

Bei verspäteter Abholung wird je angefangener Viertelstunde eine Zusatzgebühr von 5,00 € je Kind fällig, wobei eine verspätete Abholung pro Schuljahr kostenfrei bleibt.

Die Gebühr für die Sommerferienbetreuung beträgt bei dreiwöchiger Buchung 100,00 Euro, für das Geschwisterkind 50,00 Euro.

Bei Buchung des „Sommerferien-Einwochenmoduls“ beträgt die Gebühr 50,00 Euro pro Woche, für das Geschwisterkind 25,00 Euro pro Woche.

Die Gebühr für die Ferienbetreuung in den Oster- und Herbstferien beträgt 50,00 Euro pro Ferienwoche, für das Geschwisterkind 25,00 Euro.

Die Gebühren gelten für das erste Kind, das zweite sowie jedes weitere Kind zahlen die Hälfte. Bei der Geschwisterkindregelung wird der jeweils „günstigere Tarif“ ermäßigt.

§ 2 a

Für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 werden wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus die Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.

Ab dem 01.08.2020 werden monatliche Benutzungsgebühren nur erhoben, wenn eine Betreuung an mehr als drei Tagen pro Woche in Anspruch genommen werden kann.

Anspruchsberechtigte, die die Betreuung nicht in Anspruch nehmen, sind von der Gebühr befreit.

§ 3 Essensabrechnung

Für die Inanspruchnahme des Essensangebotes (§ 5 Benutzungsordnung) wird eine Essensgebühr fällig.

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt pro Mahlzeit an der Betreuenden Grundschule Ehringshausen 3,50 €.

Bei einer verspäteten Abmeldung gem. § 5 Abs. 1 Satz 5 der Benutzungsordnung der Betreuenden Grundschule Ehringshausen ist die Essensgebühr ebenfalls zu entrichten.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt und erlischt nur durch Abmeldung, Ausschluss oder Verlassen der Schule. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuenden Grundschule fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Bei Buchung eines kompletten Schuljahres sind insgesamt elf Monate gebührenpflichtig. Die Gebühr ist dann für die Monate August bis Juni zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen oder wird von der Gemeindekasse abgebucht.
- (4) Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Betreuenden Grundschule (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Betreuende Grundschule über einen Zeitraum von einem vollen Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden vollen Kalendermonate.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren betrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 06.12.2013 außer Kraft.

Ehringshausen, den 16.12.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen

Mock
Bürgermeister

In diese Lesefassung sind eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 19.06.2020
- 2. Änderungssatzung vom 28.08.2020